

## Vorwort

Die längste Zeit seines aktiven Lebens verbringt der Mensch in Arbeitsstätten. Arbeitsstätten, die sie umhüllenden Gebäude und Arbeitsprozesse, die in ihnen stattfinden, sind über viele Jahrzehnte täglicher Lebensmittelpunkt der beschäftigten Menschen. Arbeitsstätten haben deshalb sowohl durch ihre sachliche Gestaltung als auch durch die Organisation der Arbeitsabläufe und die detaillierte Arbeitsgestaltung einen herausragenden Stellenwert. Die Lebens- und Leistungsqualität des arbeitenden Menschen wird durch und in Arbeitsstätten ganz erheblich und über einen sehr langen Lebenszeitraum bestimmt. Von entsprechend zentraler Bedeutung ist es deshalb, dass Arbeitsstätten und die darin organisierten und gestalteten Arbeitstätigkeiten **gesundheits- und leistungserhaltend**, besser jedoch **gesundheits- und leistungsförderlich** eingerichtet und betrieben werden. Diesem Zweck dient die Arbeitsstättenverordnung.

Arbeitgeber, die beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten die Maßgaben der Arbeitsstättenverordnung, des zugehörigen Anhangs und die konkreten Gestaltungsanforderungen und Maßzahlen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten einhalten, können darauf vertrauen, dass ihre Arbeitsstätten und Arbeitsplätze ebenso wie die zu erledigenden Arbeitstätigkeiten dem Stand der Technik und den gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend gesundheits- und leistungserhaltend bzw. -förderlich auf die Beschäftigten und deren Arbeitsergebnisse wirken.

Die Erfüllung der Maßgaben der Arbeitsstättenverordnung dient deshalb nicht etwa nur der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten, sie dient in gleicher Weise den Interessen des Arbeitgebers: Mensch und Arbeit – im Einklang, für Gesundheit, für Leistung. Für das Wohl der Beschäftigten – für das Wohl des Unternehmens.

Das große Interesse an der Arbeitsstättenverordnung, an den Technischen Regeln für Arbeitsstätten und an dazugehörigen praxistauglichen Erläuterungen und Kommentierungen, die laufend dem fortschreitenden Stand der Technik und den gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden, ist deshalb sehr naheliegend. Aufgrund dieses großen Interesses hat sich der Verlag nunmehr zur 10. überarbeiteten Auflage des Fachbuchs „Arbeitsstätten“ mit Einführung und Anmerkungen entschlossen.

Dieses Fachbuch wendet sich somit insbesondere an solche Personengruppen, die entweder an der Planung, an der Einrichtung und dem Betrieb von Arbeitsstätten beteiligt sind – wie u. a. Architekten, Ingenieure, Industriedesigner, Arbeitsgestalter, Ergonomen – oder in die betriebliche Arbeitsschutzorganisation eingebunden sind – u. a. als Arbeitgeber, verantwortliche oder fachkundige Person, Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, Betriebs- oder Personalrat – oder als Aufsichtsbeamte des Staates oder Aufsichtsperson der Unfallversicherung die Einhaltung des Arbeitsstättenrechts überwachen.

Landsberg, im Oktober 2019

Herausgeber und Verlag